

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 20

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Basel.

13. Mai 1882.

Nr. 20.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Fenns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die strategische Bedeutung der Simplon-Bahn vom französischen Standpunkte betrachtet. (Schluß.) — Genossenschaft: Schischwecu. Offiziersverein der VI. Division. Winklerstiftung. † Stabssekretär Lieutenant Ehr. Schümperlin. † Kommandant Jost Hausheer. Basler Unteroffiziersverein. Resultate der Landwehr-Wiederholungskurse. — Ausland: Deutschland: Befestigungen von Ingolstadt, Königsberg und Danzig. Oesterreich: Ordre de bataille für das Bruder Lager. Wittroth's Vortrag. † Franz Wenzel. Frankreich: Die Ansprache des neuen Kriegeministers an das Offiziers-Korps des Generalstabes im Kriegeministerium. Italien: Befestigungen von Rom. England: Kasernenbau in Portsmouth. Dänemark: Ueber die Verstärkung der Befestigungs-Anlagen. Rußland: Bau von Forts. Kosaten.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 24. April 1882.

Ich habe Ihnen heute über eine völlig neue Erscheinung in unserem Heerwesen zu berichten, es ist dies die gerichtliche Verfolgung von Personen des Militärstandes. — Der Bericht der vereinigten Ausschüsse für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen und für Justizwesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Personen des Militärstandes wegen Diensthandlungen, geht von der Bemerkung aus, daß eine Regelung der Materie durch die Reichsgesetzgebung sich empfehle. Es erscheine folgerichtig, in solchen Staaten, wo nur die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamten an eine Vorentscheidung geknüpft ist, für den Soldatenstand analoge Bestimmungen zu treffen. Auch sachlich war man einig, daß es geboten sei, Militärpersonen, die sich in Diensthandlungen keiner Ueberschreitung ihrer Befugnisse und keiner Unterlassung einer Amtshandlung schuldig gemacht haben, gegen Verurtheilung wegen vermögensrechtlicher Ansprüche sicher zu stellen. In Preußen ist hiefür bereits durch das Gesetz vom 13. Februar 1854 Sorge getragen. Die Vorlage beabsichtigt nun, die Gelegenheit für das Reich zu regeln, geht jedoch davon aus, daß dies mit Rücksicht auf die landesgesetzlichen Bestimmungen über die oben erwähnte Vorentscheidung zu geschehen habe. Daher soll die Militärbehörde eine Vorentscheidung darüber verlangen können, ob die betreffende Person sich einer Ueberschreitung ihrer Dienstbefugnisse oder Unterlassung einer Amtshandlung schuldig gemacht habe. Es ist zu bemerken, daß durch diesen Grundsatz für Preußen eine wesentliche Beschränkung dieser Vorentscheidung gegenüber dem Gesetz von 1854 eintritt. Die Zuständigkeit für die Vorentscheidung

soll einem besonderen „Gerichtshofe für die Vorentscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Personen des Soldatenstandes wegen Diensthandlungen“ überwiesen werden, der seinen Sitz in Berlin hat und aus einem Vorsitzenden und fünf militärischen Mitgliedern besteht, die sämmtlich vom Kaiser zu ernennen sind, und aus fünf weiteren Mitgliedern, die dem Reichsgerichte angehören müssen und vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes ernannt werden. Für das bayerische Heer ist dieser Gerichtshof nur nach erfolgter Mobilmachung zuständig. Gegen letztere Bestimmung hatten sich zwar Sachsen und Württemberg erklärt, indem sie ausführten, daß der Entwurf sich auch auf dem Gebiete des Zivilrechts bewege, auch die Militärhoheit des Königs von Bayern sich nur auf die Verwaltung und nicht auch auf die Gesetzgebung beziehe. Die Mehrheit der Ausschüsse trat indessen den bayerischen Ansprüchen bei. In Friedenszeiten soll demgemäß Bayern einen eigenen Gerichtshof für die bezeichneten Angelegenheiten haben. Das durch den Antrag auf Vorentscheidung veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Erstattung der baaren Auslagen und der den Parteien erwachsenden Kosten findet nicht statt.

Der Prinz Friedrich Karl, Generalinspekteur der preussischen Kavallerie, ist schon seit längerer Zeit mit Zuhilfenahme eines beträchtlichen Personals mit der Herstellung des Entwurfs einer wesentlich veränderten Taktik der deutschen Kavallerie beschäftigt, welchen er dem obersten Kriegsherrn vorzulegen und dessen Entscheidung darüber er abzuwarten hat, ob die neuen taktischen Formationen und Evolutionen im Heere einzuführen seien. Die ersten Versuche in dieser Richtung wurden bereits im Jahre 1872 mit acht Kavallerie-

Regimentern bei Möncheberg in Brandenburg gemacht und sollten die Kavalleriemänöver bei König im Jahre 1880 den erweiterten Versuch bilden, eine vollständig veränderte Taktik der deutschen Kavallerie dem obersten Kriegsherrn vorzuführen und dessen Bestimmung darüber abzuwarten. Der Kaiser hat nun seine vollste Zufriedenheit mit den vom Prinzen Friedrich Karl vorgeschlagenen, tief einschneidenden Veränderungen ausgesprochen, die sich möglicherweise auch auf die Bewaffnung der Kavallerie erstrecken werden, und mit rückhaltloser Zustimmung der dem obersten Kriegsherrn zur Seite stehenden leitenden Militärs wird in naher Zeit die große Ummwälzung in's Leben gerufen werden. Beiläufig bemerkt, geht die deutsche Armee mit 93 der stehenden Armee angehörigen Kavallerieregimentern (10 Kürassier-, 4 schweren Reiter-, 28 Dragoner-, 20 Husaren-, 25 Ulanen- und 6 Chevau-légerregimentern) und 36 Reserve-Kavallerieregimentern (Landwehr) allen andern Armeen zuvor, von denen die französische Armee 79 Kavallerieregimenter der stehenden Armee (einschließlich der 4 Regimenter Chasseurs d'Afrique und 3 Spahisregimenter) und 18 Territorial-Kavallerieregimenter besitzt, wogegen die Kavalleriestärke der russischen Armee sich aus 56 regulären und 22 Kosakenregimentern zusammensetzt, denen für einen europäischen Krieg noch 20, respektive bei dem Aufgebot der letzten Reservetruppen 40 Kosakenregimenter hinzutreten können. Oesterreich besitzt bei seiner Armee nur 42 Kavallerieregimenter à 6 Eskadrons, Italien nur 20 Regimenter ebenfalls zu je 6 Eskadrons und 1 Depot-Eskadron, die jetzt in 32 Regimenter zu je 4 Eskadrons umgewandelt werden sollen, England 29 Regimenter zu je 4 Eskadrons. Angesichts dieser vorhandenen Reitermassen ist die Frage: „Bedürfen wir künftig einer Schlachtenkavallerie?“ wohl eine sehr zeitgemäße. — Eine in Oldenburg in der dortigen Hofbuchhandlung erschienene Broschüre wählt diese Frage zum Gegenstand ihrer Diskussion und zeigt dieselbe in ihrem ersten Theile an der Hand der Kriegsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts die Tendenz, darzuthun, daß die Kavallerie zu allen Zeiten durch Massenangriffe und entschiedenes Vorgehen ihre Vorbeeren errungen und ihre Existenzberechtigung bewiesen habe. Dasselbe Ziel verfolgt der zweite Theil der interessanten Schrift, welcher sich mit der Verwendung größerer Reitermassen in den Schlachten der Neuzeit, der modernen Taktik und dem heutigen Feuergefecht gegenüber, in sehr eingehender Weise beschäftigt.

Eine andere wichtige Neuigkeit, welche ich Ihnen mittheilen kann, ist diejenige, daß die Gruson'sche Geschosfabrik bei Magdeburg bei ihren Explosivgeschossen eine Konstruktion eingeführt hat, vermöge derer die Explosionsfähigkeit des Geschosses erst nach dem Verlassen des Rohres möglich wird, indem erst im Moment des Abfeuerns eine derartige chemische Mischung der Sprengladung eintritt, daß überhaupt eine Entzündung derselben stattfinden kann. Es liegt auf der Hand, von wie

großem Vortheil eine derartige Konstruktion begleitet ist, da sie alle die zahlreichen Unglücksfälle vermeiden läßt, welche bisher vorkamen und die das Vertrauen des Mannes in seine Waffe nur zu erschüttern geeignet waren.

Die Bestimmungen über diesjährige Uebungen der Ersatzreservisten sind vor Kurzem erlassen worden. Es sollen in diesem Jahre Ersatzreservisten 1. Klasse zu einer erstmaligen zehnwöchentlichen, und Leute, die diese Zeit bereits 1881 absolviert haben, zu vierwöchentlicher Uebung einberufen werden. Die erste Kategorie umfaßt 16,000, die zweite 13,700 Mann. Die Einberufung findet nur bei der Infanterie, den Jägern, der Fußartillerie und den Pionieren statt; letztere werden zu einer neuen Uebung in diesem Jahre indessen nicht herangezogen. Die übenden Ersatzreservisten werden im Allgemeinen bei der Infanterie in eine Kompagnie bei jedem Regiment, bei der Fußartillerie und den Pionieren in eine Kompagnie bei jedem Bataillon und bei den Jägern in ein Detachement bei jedem Bataillon formirt. Die Zeit für die Uebungen aller Waffen ist auf die Herbstmonate mit der Maßnahme festgesetzt, daß die Uebungen bis zur Einstellung der Rekruten beendet sind. Die zum zweiten Male übenden Ersatzreservisten sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formiren, bei den Jägern und der Fußartillerie aber den vorhandenen Ersatzreserve-Detachements bzw. Kompagnien zuzutheilen. Das Kriegsministerium hat nun weiter befohlen, daß der Zweck der ganzen Institution in dem Wunsche begründet ist, im Bedarfsfalle schneller als bisher über brauchbaren Ersatz für die Feldtruppen zu verfügen. Es kommt daher darauf an, den Leuten in kurzer Zeit eine Ausbildung zu Theil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formirten Truppentheils ihre Funktionen zu erfüllen. Turnen am Geräth und Bajonnettschneiden werden daher von den Uebungen ausgeschlossen, auch wird von einer parademäßigen Ausbildung Abstand genommen. Dagegen wird auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck gesetzt werden.

In der deutschen Infanterie macht sich schon seit geraumer Zeit eine Reaktion gegen die übertriebene Anwendung der Schwarmsalve und überhaupt das Feuern auf weite Entfernungen, wie dasselbe eine Zeit lang adoptirt war, bemerkbar. Man will seine Munition für die entscheidenden Distanzen aufsparen und daher nicht auf übermäßige Entfernungen über 800 und 1000 Meter unter großem Munitionsverbrauch sehr zweifelhafte und verhältnißmäßig unbedeutende Treffresultate erzielen. Im gebotenen Moment werden natürlich große sich anbietende Zielobjekte, wie stärkere Infanterie-, Kavallerie- und Artilleriekörper auch auf weite Entfernungen unter Feuer genommen werden, im Allgemeinen jedoch dasselbe für die nahen Distanzen reservirt.

Dem Bundesrath ist der Antrag der Ausschüsse für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen und für das Rechnungswesen, betreffend den Entwurf von Grundsätzen für die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern zugegangen. Den Grundsätzen entnehmen wir, daß die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei allen Behörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, mit Militärانwärtern zu besetzen sind: 1) ausschließlich mit Militärانwärtern: in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem auswärtigen Amte, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffribureaux, den Gesandtschaften und Konsulaten; die Stellen im Kanzleidienste, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Beforgung des Schreibwerkes und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt; ferner in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern. 2) Mindestens zur Hälfte mit Militärانwärtern sind zu besetzen: in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten, die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird. Es läßt sich erwarten, daß dieser Entwurf des väterlich für das Wohl der Armee sorgenden preußischen Kriegsministeriums in seiner Ausführung derselben zu großem Segen gereichen wird. Sy.

Die strategische Bedeutung der Simplon-Bahn vom französischen Standpunkte betrachtet.

(Schluß.)

Die projektierte Bahn wird so ziemlich das Tracé der Straße einhalten; im Rhonethal ist die Eisenbahn bis Brieg bereits im Betriebe, im Tosathale dagegen wurde der vor vielen Jahren bereits begonnene Bau der Linie Arona-Domo d'Ossola fehlender Geldmittel wegen unterbrochen. Man wird zweifelsohne, sollte das Projekt der Simplon-Bahn wirklich zur Ausführung gelangen, im Großen und Ganzen das frühere Tracé beibehalten. — Das Tracé der eigentlichen Gebirgsbahn, der Linie Domo d'Ossola-Brieg, welches den französischen Kammern vorgelegt werden soll, ist bis jetzt noch nicht veröffentlicht, vielleicht noch nicht einmal ganz festgestellt und somit ist auch noch nichts Näheres über die Ausgangspunkte des großen Simplon-Tunnels bekannt. —

Auf der Schweizer Seite steht die projektierte Bahn in direkter Verbindung mit der großen französischen Bahn Paris-Lyon-Mediterranée und zwar

1. durch die Linie St. Maurice, Lausanne, Genf, Bellegarde und von hier direkt über Culoz nach Lyon, oder von hier mit einer neuen im Bau begriffenen und der Vollendung nahen Bahn über Mantua und Bourg nach Mâcon,
2. durch die linksufrige Seebahn, deren Stück Bouveret-Evian-Thonon noch nicht vollendet ist, St. Maurice, Le Bouveret, Thonon, Annemasse (Genf), Annecy (von wo demnächst auch eine Bahn über Faverges nach Albertville geführt wird) nach Aix-les-Bains und von hier über Culoz nach Lyon oder über Chambéry und Pont de Beauvoisin nach Lyon,
3. durch die rechtsufrige Seebahn St. Maurice-Lausanne nach Pontarlier und Dijon.

Auf der italienischen Seite tritt die Simplon-Bahn am Lago maggiore in unmittelbare Verbindung mit der Gotthard-Bahn und mit der Mont-Cenis-Bahn und der Hauptlinie Turin-Brindisi:

1. über Arona, Mailand, Lodi und Piacenza,
2. über Arona, Novara, Balenza, Alessandria,
3. über Arona, Novara, VerCELLI, Asti und
4. über Arona, Novara, VerCELLI, Santhia, Chiavasso, Turin.

Angenommen, daß die zu erstellende Simplon-Linie dem französischen Handel bedeutende Vorteile brächte und namentlich einen Theil des internationalen Transits, den Deutschland dem Gotthard zuzuführen bestrebt ist, den französischen Bahnen sichern würde, könnte der Durchstich des Mont-Blanc nicht denselben Zweck erfüllen? Diese Frage ist ernstlich studirt und zwar von kompetentester Seite bejahend beantwortet, unter Anderem von einem Deputirten Savoyens. Es soll sich in Folge der gemachten Terrainstudien sogar herausgestellt haben, daß sich dem Mont-Blanc-Durchstiche weit geringere technische Schwierigkeiten entgegenstellen würden und daher das Unternehmen auch lange nicht so bedeutende Geldmittel in Anspruch nehmen dürfte als der Simplon-Tunnel.

Auf keinen Fall aber könnte weder die Simplon- noch die Mont-Blanc-Bahn dem Gotthard ernstlich schaden, da die ihrem Einflusse unterliegende Sphäre sich höchstens bis an den Rhein erstrecken wird, andererseits aber würden sie unbedingt der Mont-Cenis-Bahn eine empfindliche Konkurrenz bereiten und somit auch französisches Interesse schädigen.

Wie stellen sich beide Linien aber in Bezug auf die militärischen Interessen Frankreichs?

Da von der Ausführung der Mont-Blanc-Bahn vorläufig noch nicht die Rede ist, so können wir diese Linie um so mehr hier unberücksichtigt lassen, als ihre der Simplon-Bahn ähnlichen, der französischen Landes-Vertheidigung ungünstigen strategischen Verhältnisse durch die Anlage bedeutender Befestigungen auf französischem Gebiete paralysirt werden können, was bei der auf fremdem Gebiete ausmündenden Simplon-Linie nicht der Fall ist. —

Die projektierte Simplon-Linie dient nicht nur zunächst den Privat-Interessen der beiden großen französischen Nachbarn, sondern wird auch im Falle eines deutsch-italienischen Bündnisses ermöglichen,